

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 67/12 B**

L 1 KR 81/08 (Sächsisches LSG)  
S 13 KR 235/05 (SG Leipzig)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....
2. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e  
und B e c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen  
Landessozialgerichts vom 20. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 1. eine GmbH, deren Geschäftsführer und Minderheitsgesellschafter der Kläger ist, als Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 20.6.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 4.10.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung ergibt sich nach Auffassung des Klägers daraus,

"daß es bisher keine einheitliche Rechtsprechung hinsichtlich der Beurteilung der durch die anderen Gesellschafter dem Gesellschafter-Geschäftsführer eingeräumten Kompetenzen im Hinblick auf eine selbständige Tätigkeit gibt."



und erläutert hierzu,

"So wird insbesondere bei familiären Bindungen die Beurteilung einer selbständigen Tätigkeit unterschiedlich beurteilt, insbesondere dann, wenn grundsätzlich die Mehrheitsgesellschafter zwar die vom Gesetz zugewiesenen Rechte und Möglichkeiten, auf die Geschäftsführung einzuwirken, haben, diese aber nicht in Anspruch nehmen.",

und vertritt in den weiteren Ausführungen hierzu (*vgl Seite 3 der Beschwerdebeurteilung*),

"Es kann auch insoweit keinen Unterschied machen, daß der Kläger mit dem Mehrheitsgesellschafter nicht in einem familiären Verhältnis steht."

- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt sich der Kläger mit den einzelnen Argumenten des LSG auseinander, die dieses zu der Feststellung der Sozialversicherungspflicht des Klägers geführt haben: So verkenne das LSG, dass der Inhalt eines Schreibens des Mehrheitsgesellschafters keineswegs geeignet sei, seine abhängige Beschäftigung zu bestätigen. Die Argumentation, dass er eine Abberufung und eine Kündigung nicht verhindern könne, gehe ebenso fehl, wie die Argumentation, er könne eine operative Neuausrichtung der Gesellschaft nicht verhindern. Vielmehr komme es darauf an, wie das Rechtsverhältnis konkret gelebt werde. Wenn das LSG davon ausgehe, dass Minderheits-Geschäftsführer ohne familiäre Bindung zum Mehrheitsgesellschaftsführer ausnahmslos in einem Abhängigkeitsverhältnis stünden, sei dies fehlerhaft. Letztendlich stehe auch der Geschäftsführervertrag seiner Einordnung als selbstständig tätig nicht entgegen.
- 8 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und/oder Klärungsfähigkeit dieser Fragen. Insbesondere hätte der Kläger im Einzelnen auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zur Frage der Beschäftigung bei Gesellschafter-Geschäftsführern (*vgl zuletzt zusammenfassend, mit umfangreichen Nachweisen BSG Urteil vom 29.8.2012 - B 12 KR 25/10 R - zur Veröffentlichung in BSGE und in SozR 4-2400 § 7 Nr 17 vorgesehen*) eingehen und detailliert darlegen müssen, dass sich die von ihm umrissene Frage auf deren Grundlage nicht hinreichend sicher beantworten lässt. Stattdessen beschränken sich die vorstehend zusammengefassten Ausführungen der Beschwerdebeurteilung auf einen (bloßen) Angriff gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz, mit dem die Zulassung der Revision - wie oben bereits dargelegt - nicht erreicht werden kann.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10            3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)